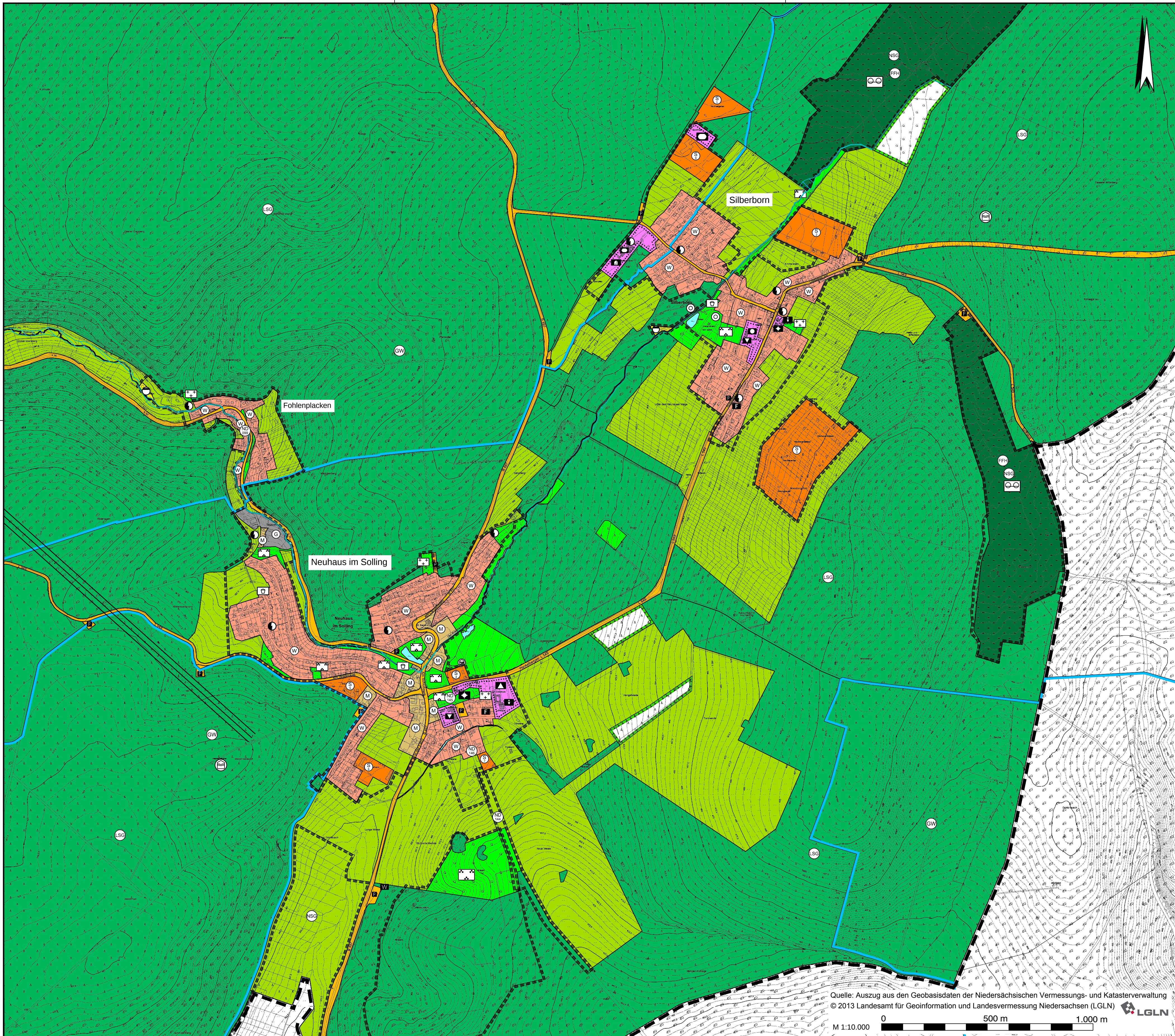




Planzeichenerklärung

- 1. Für die Bebauung vorgesehene Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)**
- | | |
|--|--|
| Wohnbaufläche
§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO | gemischte Baufläche
§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO |
| gewerbliche Baufläche
§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO | Sonderbaufläche
§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO |
- Zweckbestimmungen der Sonderbauflächen:
- | | |
|-----------------------|---------------------------|
| 1. Hochseilgarten | 5. Seniorenwohnheim |
| 2. Campingplatz | 6. Kinder- und Jugendheim |
| 3. Wochenendausgabiet | 7. Tourismus |
| 4. Schloß | 8. Jugendherberge |

- 2. Der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB)**
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Zweckbestimmungen:
- | | |
|--------------------------|-------------------------------------|
| öffentliche Verwaltungen | kulturelle Zwecke (Haus des Gastes) |
| Schulen | Jugendfreizeithaus |
| Kindergarten | Kirche |
| Sportanlagen | Feuerwehr (Bestand) |
| Wildparkhaus | |

- 3. Flächen für den überörtlichen Verkehr und die Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB)**
- Überörtliche / Örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Parkplätze

- 4. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB)**
- Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen

- Zweckbestimmungen:
- | | |
|----------|--------------------------------|
| Abwasser | Elektrizität (Umformerstation) |
| Brunnen | Wasserbehälter |

- 5. Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB)**
- Grünflächen

- Zweckbestimmungen:
- | | |
|------------|-----------------|
| Spielplatz | Sportplatz |
| Parkanlage | Spiel und Sport |
| Friedhof | |
- ohne Kennzeichnung: sonstige Grünflächen

- 6. Wasserflächen und für die Wasserwirtschaft vorgesehene Flächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB)**
- Wasserflächen

- 7. Flächen für die Land- und Forstwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)**
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Moorwald

- 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB)**
- Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

- 9. Nachrichtliche Übernahmen (§ 5 Abs. 4 BauGB)**
- Wasserschutzgebiet (Grund- und Quellwasser)
- Naturschutzgebiet
- Überschwemmungsgebiet
- FFH-Gebiet
- Landschaftsschutzgebiet
- Naturdenkmäler (einzel und flächenhaft) mit Nummerierung

- 10. sonstige Darstellungen**
- Umgrenzung des Stadtgebietes

Verfahrensvermerke des Flächennutzungsplanes

Präambel des Flächennutzungsplanes

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG), beide in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Holzminden diesen Flächennutzungsplan bestehend aus der Planzeichnung (4 Teilpläne), Begründung und Umweltbericht beschlossen.

Durch diesen Flächennutzungsplan wird der wirksame Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1985 sowie dessen Änderungen und Berichtigungen aufgehoben.

Holzminden, den 03.03.2016

gez. Daul
Bürgermeister

DS

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Holzminden hat in seiner Sitzung am **12.09.2013** die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am **22.10.2014** ortsüblich bekannt gemacht worden.

Holzminden, den 03.03.2016

gez. Daul
Bürgermeister

DS

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Holzminden hat in seiner Sitzung am **10.09.2015** dem Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurde am **14.09.2015** ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes und der Begründung haben vom **22.09.2015** bis **23.10.2015** gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Holzminden, den 03.03.2016

gez. Daul
Bürgermeister

DS

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Holzminden hat den Flächennutzungsplan nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am **15.12.2015** nebst Begründung beschlossen.

Holzminden, den 03.03.2016

gez. Daul
Bürgermeister

DS

Genehmigung

Der Flächennutzungsplan ist mit Verfügung (Az. 281_255_023_10/Neu 2017) vom **17.01.2017** gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Holzminden, den 17.01.2017

gez. Schürzeberg
Der Landrat

DS

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 6 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) am **27.03.2017** im Amtsblatt für den Landkreis Holzminden Nr. 1 bekannt gemacht worden.

Der Flächennutzungsplan ist damit am **28.03.2017** wirksam geworden.

Holzminden, den 05.04.2017

gez. Daul
Bürgermeister

DS

Verletzung der Vorschriften

Innerhalb von einem Jahr nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplans ist eine Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Flächennutzungsplans und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Holzminden, den

Bürgermeister

Planverfasser

Der Entwurf des Flächennutzungsplanes wurde ausgearbeitet von:

Planungsbüro Lauterbach

■ Stadtplanung ■ Landschaftsplanung
■ Schallschutz ■ Projektmanagement

Geometrischer 1: 31765 Hainholz
Tel.: 05151/999917-0 • Fax: 05151/999917-4

Hainholz, den 23.02.2016

gez. Lauterbach
Planverfasser

DS

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Präsentation 1:10 000 (AP10)
Maßstab: 1:10 000
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, Stand: 16.09.2013

LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Herausgeber:

Angaben und Präsentationen des amtlichen Vermessungswesens sind durch das Niedersächsische Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVermG) sowie durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) gesetzlich geschützt.

Die Verwertung für nicht eigene oder für wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörde zulässig. Keiner Erlaubnis bedarf:

1. die Verwertung von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises durch kommunale Körperschaften,
2. die öffentliche Wiedergabe von Angaben des amtlichen Vermessungswesens und von Standardpräsentationen durch kommunale Körperschaften, soweit diese im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung eigene Informationen für Dritte bereitstellen ...

(Auszug aus § 5 Absatz 3 NVermG)

Holzminden, den 29.02.2016

gez. Meyer
(Meyer)

DS

STADT HOLZMINDEN



FLÄCHENNUTZUNGSPLAN
PLAN 3 von 4
NEUHAUS / SILBERBORN

M 1:10.000

ABSCHRIFT